

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen

Erläuterung

Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN



Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile hier: in den Innenbereich gem. § 34 (4) S. 1 Nr. 3 BauGB einbezogene Fläche

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN



Als Streuobstwiese mit Anpflanzung von 5 Obstbäumen anzulegende Fläche (§ 34 (5) i.V.m. § 9 (6) BauGB i.V.m. Verfügung der unt. Naturschutzbehörde Az. 661-12910038/Wa v. 25.05.16)



Baudenkmal

(§ 5 DSchG M-V)



Von Bebauung freizuhaltende Flächen (denkmalrechtlicher Umgebungsschutz)

(§ 34 (5) i.V.m. § 9 (1) Nr. 24 BauGB und § 7 (1) Nr. 2 DSchG M-V)



Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. Innenbereichssatzung vom 22.10.2003 (Urfassung)



Kennzeichnung einer gem. § 34 (4) S. 1Nr. 3 BauGB gem. Innenbereichssatzung vom 22.10.2003 (Urfassung) in den Innenbereich einbezogenen Fläche

### III. KENNZEICHNUNGEN



Vorhandene Flurstücksgrenzen und Flurstücksbezeichnungen nach dem Liegenschaftskataster (ALKIS® Stand 01.12.2015)



Gebäudebestand nach dem Liegenschaftskataster (ALKIS $^{\$}$  Stand 01.12.2015 und nach Luftbild #333045994 des LAiV M-V vom 29.04.2014)



Bemaßung

Gemeinde Kritzmow

vaß

1. Änderung der Innenbereichssatzung Klein Schwaß

# 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Kritzmow für die Ortslage Klein Schwaß -über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 (4) S. 1 Nr. 3 BauGB)

Aufgrund des § 34 (4) S. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBI. I S. 1722), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2015 (GVOBI. M-V 2015 S. 344), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.07.2016 folgende Satzung für den Bereich südlich der Wilsener Straße in Klein Schwaß erlassen:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der in der nebenstehenden Karte durch eine blaue Balkenlinie abgegrenzte, blau schraffierte Bereich wird in den gem. Innenbereichssatzung vom 22.10.2003 festgelegten im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2 Sonstige Festsetzungen (§ 34 (5) BauGB)

1. Auf die nach § 1 dieser Satzung in den Innenbereich einbezogene Fläche ist § 2 Abs. 1, 2 der Innenbereichssatzung vom 22.10.2003 (nachfolgend grau abgedruckt) anzuwenden.

(§ 34 (5) i.V.m. §§ 1a (3), 9 (1) Nr. 20, 25a BauGB)

- (1) Auf den Grundstücken in den Ergänzungsflächen ist spätestens, in der auf die Fertigstellung des jeweiligen Gebäudes folgenden Pflanzzeit zur Grundstücksrückseite (straßenabgewandte Seite) eine 3-reihige Feldhecke zu pflanzen. Die Hecke ist nach Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen als geschlossene 5m breite Bepflanzung aus standortgerechten und heimischen Gehölzen anzulegen. Pro 0,75 m2 ist dabei mindestens 1 Stk. Pflanze vorzusehen. Es sind Sträucher der Pflanzqualität 60 / 100, 2xv o. B. und/ oder Heister der Pflanzqualität 125 / 150 2xv o. B. zu verwenden.
  - Zu verwenden sind: Pfaffenhütchen, Brombeere, Himbeere, Haselnuß, Weißdorn, Gemeiner Schneeball, Schlehe, Kornelkirche, Hundsrose und Faulbaum.
- (2) Pro angefangener 100 m² versiegelter Fläche ist auf dem jeweiligen Grundstück 1 Obstbaum bzw. 1 standortgerechter Laubbaum zu pflanzen. Die Pflanzqualität hat dabei mindestens Hochstamm 12 / 14, 3xv DB zu betragen. Bei der und Berechnung der versiegelten Fläche sind neben derGrundfläche der Haupt-, Nebengebäude und Garagen auch Stellplätze, Zufahrten und Terrassen mit aufzurechnen.
- 2. Auf der von Bebauung freizuhaltenden Fläche sind ebenerdige Flächenbefestigungen (z.B. Zufahrten, Stellplätze für Abfallbehälter) zulässig. Die Flächen dürfen nicht als Arbeits- oder Lager-flächen benutzt werden. (§ 34 (5) i.V.m. §§ 9 (1) Nr. 24, (4) BauGB, § 86 (1) LBauO M-V)